

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 30. Juli 1996 von dem Minister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung des administrativen und finanziellen Statuts des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat, nach Untersuchung der Angelegenheit in den Sitzungen vom 6. Januar 1998 und 13. Januar 1998 an letzterem Datum folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Erlaß zielt darauf ab, die Gesamtheit der Regeln zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (im folgenden : BRF) in einem einzigen Erlaß zu vereinigen.

ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGE

1. Aus den Artikeln 4, § 1, und 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geht hervor, daß es dem Gemeinschaftsgesetzgeber zusteht, öffentliche Einrichtungen zu errichten, die u.a. mit dem Rundfunk und dem Fernsehen beauftragt werden, und Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsstellungsregelung des Personals dieser Einrichtungen festzulegen.

In Ermangelung einer eigenen dekretalen Regelung für das BRF unterliegt diese Einrichtung weiter u.a. Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 zur Festlegung von Bestimmungen über den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst. Aus dieser Bestimmung folgt, daß das BRF eine öffentliche Einrichtung der Kategorie B im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses ist.

.../...

Laut Artikel 11, § 1, dieses Gesetzes vom 16. März 1954 (1) wird das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der in diesem Gesetz erwähnten Einrichtungen durch den König bestimmt. Was das BRF betrifft, kommt diese Zuständigkeit jetzt der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu.

Die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung ist deshalb der genannte Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954 in Verbindung mit dem oben erwähnten Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977.

2. Dem genannten Artikel 9, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zufolge regelt das Dekret die Gründung, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, die Arbeitsweise und die Beaufsichtigung der aufgrund dieser Bestimmung errichteten Einrichtungen, "unbeschadet des Artikels 87, § 4 (dieses Sondergesetzes)".

Dieser Artikel 87, § 4, bestimmt, daß ein im Ministerrat beratener königlicher Erlaß die allgemeinen Grundsätze des verwaltungsrechtlichen und finanziellen Statuts des Staatspersonals nennt, die von Rechts wegen u.a. auf das Personal der von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden Rechtspersonen des öffentlichen Rechts Anwendung finden.

(1) Aufgrund des Artikels 85 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 anwendbar.

Bei der Festlegung des Statuts des Personals des BRF muß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft deshalb die genannten allgemeinen Grundsätze einhalten, die zur Zeit in dem königlichen Erlaß vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze (AGKE) enthalten sind.

Was die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Grundsätze betrifft, kann nicht eingewendet werden, daß Artikel 62, § 1, des AGKE die in den Artikeln 1 bis 60 festgelegten allgemeinen Grundsätze nur auf die Einrichtungen für anwendbar erklärt, die in einer von dem König festzulegenden Liste erwähnt werden. In dem Urteil Nr. 39/97 vom 14. Juli 1997 ist der Schiedshof nämlich dem von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats stets vertretenen Standpunkt beigetreten, dem zufolge sich aus den Artikeln 9 und 87, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergebe, daß die genannten allgemeinen Grundsätze von Rechts wegen auf alle von den Gemeinschaften und den Regionen in Anwendung dieses Artikels 9 errichteten, öffentlichen Einrichtungen anwendbar seien. In dem genannten Urteil hat der Schiedshof erwogen, daß "der König sich keine Zuständigkeit hat vorbehalten können, die juristischen Personen öffentlichen Rechts zu bestimmen, auf nur deren Personal die allgemeinen Grundsätze anwendbar wären. Artikel 62, § 1, des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 steht deshalb im Widerspruch zum vorgenannten Artikel 87, § 4; seine Anwendung ist aufgrund von Artikel 159 der Verfassung abzulehnen" (Erwägung B.4.4.2).

.../...

Die entworfenen Bestimmungen müssen deshalb auf ihre Vereinbarkeit mit diesen allgemeinen Grundsätzen geprüft werden. Die Bemerkungen, zu denen der Entwurf diesbezüglich Anlaß gibt, werden nachstehend anläßlich der Untersuchung der einzelnen Artikel formuliert werden.

VORHERGEHENDE FORMERFORDERNISSE

1. Aus den dem Staatsrat mitgeteilten Unterlagen geht hervor, daß die Vorschriften hinsichtlich der Haushaltskontrolle eingehalten worden sind.

2. Dem Begutachtungsantrag ist eine Abschrift des Protokolls S 05/95 vom 20. März 1995 beigefügt, in dem die anwesenden Vertretungen in dem Sektorenausschuß XIX der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt haben, "unter Vorbehalt einer eventuellen Vorlage des Dokumentes im Komitee der nationalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste (Komitee A)".

Diesbezüglich hat das zuständige Mitglied des Auditorats mit einem Brief vom 3. Dezember 1996 den Beauftragten der Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der Entwurf seines Erachtens auch dem gemeinsamen Komitee (Komitee A) aufgrund des königlichen Erlasses vom 22. November 1991 zur Ausführung von Artikel 3, § 1, Absatz 9, des Gesetzes vom 14. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der Behörde und den Gewerkschaften

.../...

ihres Personals in Verbindung mit Artikel 3, § 1, Absatz 7, dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1974 vorgelegt werden sollte.

Der zuständige Minister hat darauf mit einem Brief vom 24. Januar 1997 darum gebeten, die Untersuchung des Entwurfs auszusetzen, bis die Beratung in dem Komitee A stattgefunden hat. Mit einem Brief vom 30. Juni 1997 wurde eine Abschrift des Protokolls 97/2 vom 13. Juni 1997 mitgeteilt, aus dem hervorgeht, daß der gemeinsame Ausschuß für den gesamten öffentlichen Dienst diesen Entwurf einstimmig gebilligt hat.

3. Artikel 42 des AGKE schreibt die vorhergehende Billigung des für Pensionen zuständigen Föderalministers für die Bestimmungen des Statuts vor, mit denen abwesende Beamte in einen administrativen Stand versetzt werden, in dem ihr Anrecht auf Gehalt, auf Aufsteigen im Gehalt, auf Anrechnung des administrativen Dienstalters oder auf Beförderung bestehen bleibt.

In bezug auf diese Vorschrift hat der zuständige Minister angeführt, daß die Billigung des genannten Föderalministers nicht erforderlich sei, weil das BRF ein eigenes, nicht föderal finanziertes Pensionssystem habe.

In dem Bericht an den König zum AGKE wird in bezug auf den genannten Artikel 42 geschrieben, daß "in der Logik der Beibehaltung des nationalen Charakters der Pensionen ... Artikel 42 (vorsieht), daß die administrativen Stände, die

.../...

einen Einfluß auf die Festlegung dieser Pensionen haben, vorab von der zuständigen nationalen Behörden genehmigt werden müssen".

Aufgrund dieser Erläuterung kann angenommen werden, daß Artikel 42 nur auf statutarische Bestimmungen für Beamte angewandt werden muß, deren Pension zu Lasten der föderalen Behörde geht (insbesondere die Beamten der Ministerien der Gemeinschaften und der Regionen (1)), und also nicht auf Rechtsstellungsregelungen für das Personal der öffentlichen Einrichtungen der Regionen und der Gemeinschaften, deren Pensionen nicht zu Lasten der föderalen Behörde gehen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Allgemeine Bemerkungen

1. Aus Artikel 26, Absatz 1, in Verbindung mit Artikel 62, § 1, des AGKE folgt, daß jede öffentliche Einrichtung, die von den Gemeinschaften und den Regionen abhängt, mindestens einen Direktionsrat haben muß. Die Artikel 25, Absatz 1, 7., 26, Absatz 2, und 28 des AGKE weisen dem Direktionsrat spezifische minimale

(1) Laut Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Gemeinschaften und die Regionen nicht zuständig, die Pensionsregelung des Personals ihrer eigenen Verwaltung festzulegen. Was die Pensionsregelung angeht, unterliegt ihr Personal im Gegenteil den gesetzlichen und statutarischen Regeln, die auf das endgültig ernannte, das zeitweilig eingestellte und das hilfsweise beschäftigte Personal des Staates Anwendung finden.

Zuständigkeiten als Widerspruchsorgan in dem Bewertungsverfahren und als Beratungsorgan hinsichtlich der Ausführung des Statuts und hinsichtlich der Beförderungen zu.

Da der Entwurf die Errichtung eines Direktionsrats beim BRF nicht vorsieht, verletzt er die erwähnten Bestimmungen des AGKE

2. Laut Artikel 5 des AGKE muß das Statut die Regelung der Versetzungen der Beamten festlegen. Der Entwurf enthält diesbezüglich keine Regelung.

Präambel

1. Das Gesetz vom 31. Dezember 1983, auf das in dem ersten Bezugsvermerk der Präambel hingewiesen wird, verleiht dem Entwurf keine Rechtsgrundlage. Der Hinweis darauf ist durch einen in den ersten und in den zweiten Absatz aufzunehmenden Hinweis auf Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 zur Festlegung von Bestimmungen über den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst bzw. auf Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses zu ersetzen, da diese Bestimmungen die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung bilden (siehe oben).

2. Die Präambel ist um einen Hinweis auf das Protokoll des Komitees A zu ergänzen.

.../...

3. Im vierten Bezugsvermerk der Präambel ersetze man die Worte "zuständig für die Finanzen" durch "zuständig für den Haushalt". Im fünften Bezugsvermerk schreibe man "Gutachtens des Finanzinspektors" statt "Einverständnisses des Finanzinspektor".

Artikel 1

1. Gemäß Artikel 1, § 3, Absatz 2, des AGKE muß die körperliche Eignung von dem sozialmedizinischen Staatsamt überprüft werden. Artikel 1, § 3, 5., Absatz 2, des Entwurfs weicht davon ab.

2. Auch Paragraph 4 von Artikel 1 weicht vom AGKE ab, da die Eigenschaft als Beamter nicht durch die Ernennung, sondern durch die Eidesleistung zu sanktionieren ist (Artikel 1, § 4, des AGKE).

Artikel 2

1.1. Die Bestimmung von Paragraph 1, erster Gedankenstrich, dieses Artikels, dem zufolge im Hinblick auf die Anwendung des entworfenen Erlasses unter "BRF" das "Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft" verstanden werden muß, würde besser in Artikel 1, § 1, des Entwurfs stehen, in dem die Abkürzung BRF bereits vorkommt. Zu diesem Zweck ersetze man in dieser Bestimmung die Worte "definitiv beim BRF beschäftigt ist"

.../...

durch "definitiv bei dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (im folgenden : BRF) beschäftigt ist".

1.2. Die Definitionen von "Vertragspersonal der Kategorie 1" und von "Vertragspersonal der Kategorie 2" sollten eher nach den Bestimmungen stehen, die die Möglichkeit vorsehen, Vertragspersonal einzustellen (Paragraph 4 von Artikel 2).

2. Es wäre besser, Paragraph 3 von Artikel 2 auszulassen. Diese Bestimmung enthält zwei Hinweise, die vollkommen überflüssig sind, da sie sich auf zwingende Regeln der zuständigen föderalen Behörde beziehen, nämlich auf die Beachtung des Gesetzes über die Arbeitsverträge bei Einstellung im Rahmen eines solchen Vertrags und auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beratung und die Verhandlungen mit den Gewerkschaftsorganisationen. Auch die Bestimmung, der zufolge die Einstellung von Vertragspersonal nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen kann, scheint überflüssig zu sein. Von einer öffentlichen Einrichtung wird nämlich immer erwartet, daß sie ihr spezifisches Ziel unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel erreicht, und es steht den Aufsichtsorganen zu, gegebenenfalls zu intervenieren.

3. Aufgrund der vorhergehenden Bemerkungen muß Paragraph 2 von Artikel 2 Paragraph 1 werden und muß der darin stehende Hinweis auf "Artikel 2, § 3" durch einen Hinweis auf "§ 2" ersetzt werden.

.../...

4. Die Bestimmungen von Paragraph 4 (der Paragraph 2 wird) müssen mit Artikel 2 des AGKE in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Bestimmung unter a) stimmt mit Artikel 2, Absatz 2, 1., des AGKE überein und kann also aufrechterhalten werden.

Die Bestimmung unter b) ist auszulassen. Dies bedeutet nicht, daß die darin genannten Aufgaben den aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellten Personalmitgliedern nicht anvertraut werden können, sondern, daß dies nur erfolgen kann, insofern die Aufgaben auch unter die Anwendung der Vorschriften unter a) (z.B. außergewöhnlicher Personalbedarf für ein zeitlich begrenztes Vorhaben) oder unter d) (spezifische Aufgaben) fallen.

Die Bestimmung unter c) stimmt mit Artikel 2, Absatz 2, 2., des AGKE überein. Es wäre besser, die Worte "statutarische oder vertraglich eingestellte" auszulassen.

Die Bestimmung unter d) stimmt mit Artikel 2, Absatz 2, 3., des AGKE überein. Diese Bestimmung ist jedoch noch genauer durchzuführen, indem die Behörde bezeichnet wird, die die Liste von Aufgaben erstellt, die als zusätzlich oder spezifisch betrachtet werden können.

Die Bestimmung unter e) hat kein Äquivalent in Artikel 2 des AGKE und muß deshalb gestrichen werden. Der in dieser Bestimmung erwähnten Lage kann jedoch oft durch Anwendung der Vorschrift unter a) abgeholfen werden (außergewöhnlicher Personalbedarf im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines zeitlich begrenzten Vorhabens).

.../...

Artikel 3

Vorausgesetzt, daß in Absatz 2 "... der Verhütung <und der Bestrafung> von Straftaten ..." geschrieben wird, stimmt diese Bestimmung mit Artikel 3 des AGKE überein.

Artikel 4

Die den Beamten durch diese Bestimmung auferlegte Diskretionspflicht darf die ihnen in Artikel 3 gewährte Redefreiheit nicht beeinträchtigen.

Hinsichtlich des Artikels 4, § 1, Absatz 2, 2., erhebt sich diesbezüglich ein Problem. Dieser Bestimmung zufolge ist es den Beamten untersagt, ohne vorherige Genehmigung des Direktors, Unterlagen über das BRF zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Da diese Bestimmung für jede Berichterstattung über die Einrichtung die Vorzensur der vorgesetzten Behörde auferlegt, beschränkt sie das Recht auf freie Meinungsäußerung der Beamten derart durchgreifend, daß sie schwerlich als vereinbar mit der durch Artikel 3 des Entwurfs erteilten Redefreiheit betrachtet werden kann, die das Recht enthält, die Amtshandlungen auf eine vernünftige und überlegte Weise zu kritisieren.

.../...

Artikel 7

Die in Paragraph 1 dieses Artikels stehenden Worte "Unbeschadet der Ausübung des in Artikel 3 verankerten Rechts auf Meinungsäußerung" sind nutzlos und können zur Verwirrung Anlaß geben. Es ist besser, sie zu streichen.

Artikel 8

In Paragraph 2 dieses Artikels wird die Bestimmung von Artikel 8, § 2, des AGKE übernommen, dem zufolge den Beamten untersagt ist, unmittelbar oder über eine Mittelsperson Geschenke, Belohnungen oder irgendwelche Vorteile selbst außerhalb, aber aufgrund ihres Amtes zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen. In dem entworfenen Paragraphen 2 wird dem hinzugefügt, daß dieses Verbot nicht für Urheberrechte gilt. Diese Präzisierung ist überflüssig, da die in Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte erhaltenen Urheberrechte keine "Geschenke, Belohnungen oder irgendwelche Vorteile" in Sinne von Artikel 8 des AGKE sind. Es wäre deshalb besser, die genannte Bestimmung aus dem Entwurf auszulassen, um "a contrario"-Gedankengänge hinsichtlich anderer Vergütungen zu vermeiden, die Beamte außerhalb, aber aufgrund ihres Amtes rechtmäßig erhalten würden.

.../...

Artikel 9

1. Paragraph 1 dieses Artikels zufolge muß ein Beamter, der eine Wahlkampagne für das Europaparlament, die Abgeordnetenversammlung, den Senat, einen Gemeindefrat, einen Regionalrat, einen Provinzialrat oder einen Gemeinderat startet, den Direktor darüber informieren (Absatz 1). Ab diesem Augenblick darf dieser Beamte an keiner Rundfunk oder Fernsehsendung mehr teilnehmen (Absatz 2).

Wenn der Beamte für eine gesetzgebende Versammlung kandidiert, wird er automatisch ab der Hinterlegung der Wählerlisten beurlaubt (Artikel 9, § 2) (1). Derselbe Urlaub gilt für den Beamten, der ein in Artikel 11, § 1, genanntes, politisches Mandat ausübt.

Artikel 12 erlegt den Beamten, die in Anwendung der Artikel 9, § 2, und 11, § 11, beurlaubt worden sind und die in die Einrichtung zurückkehren, Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahme an einer politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Redaktion, hinsichtlich der Führung einer solchen Redaktion oder hinsichtlich des Zugangs zu dem Äther auf. Somit regelt er auch implizite, wie für diese Beamten dem in Artikel 9, § 1, Absatz 2, vorgesehenen Verbot, an einer Rundfunk- oder Fernsehsendung teilzunehmen, ein Ende gesetzt wird.

(1) Der Beamte, der für lokale Wahlen (Gemeinderat oder Provinzialrat) kandidiert, bleibt im Dienst.

Der Entwurf regelt jedoch nicht die Weise, auf die diesem Verbot für die Beamten ein Ende gesetzt wird, die nicht automatisch in Anwendung der Artikel 9, § 2, und 11, § 1, beurlaubt wurden, insbesondere für diejenigen, die für die Provinzial- oder Gemeinderatswahlen kandidierten oder die ihre Wahlkampagne eingestellt haben. Der Entwurf wäre in diesem Punkt zu ergänzen.

2.1. Es ist zu empfehlen, in Artikel 9, § 2, Absatz 1, zu präzisieren, daß der Urlaub von Amts wegen bis zum Datum der Wahlen gilt (man vergleiche mit der Vorschrift in Artikel 11, § 1, der zufolge der Urlaub "für die Dauer des Mandats" gilt).

2.2. Absatz 2 von Paragraph 2 kann deutlicher wie folgt abgefaßt werden :

"Dieser Urlaub wird dem unbezahlten Urlaub wegen eines Sonderauftrags gleichgestellt."

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 11, § 1, letzter Satz.

Artikel 13

Es wäre besser, die Aufzählung der verschiedenen Kabinettsfunktionen, die zu einem Verbot Anlaß geben, an einer politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Redaktion teilzunehmen, durch eine allgemeine Definition, wie zum Beispiel "ein Amt der Stufe 1 in einem Kabinett", zu ersetzen. Somit werden Streitigkeiten über den Anwendungsbereich der entworfenen Regelung vermieden.

.../...

Artikel 15

Diesem Artikel zufolge gilt die Genehmigung, eine entgeltliche Nebentätigkeit auszuüben, nur "für das laufende Kalenderjahr". Da Nebentätigkeiten auch bei Einrichtungen ausgeübt werden können, die zum Beispiel per Schuljahr, akademisches Jahr (1), gerichtliches Jahr, Rechnungsjahr usw. rechnen, wäre es einfacher, nur zu präzisieren, daß diese Genehmigung für ein Jahr gilt.

Artikel 21

Diesem Artikel zufolge kann gegen einen Beamten, der gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts verstößt, eine der in Kapitel VI vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Diese Bestimmung ist überflüssig. Die in Kapitel III des Entwurfs enthaltenen Regeln sind nämlich ein Teil der Rechtsstellungsregelung der Beamten. Ein Beamter, der diese Regeln nicht einhalten würde, verletzt seine Pflichten und kann in Anwendung von Artikel 64 disziplinarisch verfolgt werden. Um "a contrario"-Gedankengänge zu vermeiden, ist es besser, solche Bestimmungen aus dem Entwurf auszulassen.

(1) Siehe Artikel 17, 1., des Entwurfs.

Artikel 23

1. Dieser Artikel zielt darauf ab, die allgemeinen Bedingungen für die Anwerbung des Personals gemäß Artikel 11 des AGKE festzulegen.

Diesbezüglich ist zu bemerken, daß die Bestimmungen von Paragraph 1, 2. und 3., von Artikel 11, § 1, 2. und 3., des AGKE abweichen, insofern sie nicht das ständige Anwerbungssekretariat mit der Festlegung der Ausnahmen von den Diplombedingungen und der Organisation der Anwerbungsprüfungen betrauen. Diese abweichenden Regelungen können jedoch eine Verantwortung in der Tatsache finden, daß Artikel 87, § 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, dem zufolge das Personal durch die Vermittlung des Ständigen Sekretariats zur Anwerbung des Staatspersonals angeworben wird, nur für das Personal der eigenen Verwaltung der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, und nicht für das Personal der von den Gemeinschaften und den Regionen abhängenden, öffentlichen Einrichtungen gilt. Es kann mit anderen Worten angenommen werden, daß Artikel 11, § 1, 2. und 3., des AGKE nur für das Personal der Ministerien der Gemeinschaften und der Regionen gilt.

2. Laut Paragraph 2 "(legt) ein Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Liste der Dienstgrade, die durch Anwerbung vergeben werden können, fest".

.../...

Hinsichtlich dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß es der Transparenz der entworfenen Rechtsstellungsregelung zugutekommen würde, wenn die genannte Liste der Dienstgrade in dem Entwurf stünde. In der Anlage 2 zum Entwurf steht übrigens eine Aufzählung der verschiedenen Grade, in der jeweils erwähnt wird, daß sie entweder durch Anwerbung oder durch Beförderung vergeben werden. In Paragraph 2 wäre es deshalb besser, auf diese Anlage 2 statt auf einen getrennten Erlaß hinzuweisen.

Artikel 26

Diesem Artikel zufolge wird für die Anwerbung von Journalisten und Programmgestaltern eine Eignungsprüfung (kein Auswahlverfahren) organisiert.

Diese Regelung verletzt Artikel 11, § 1, 3., des AGKE, dem zufolge nur die erfolgreichen Teilnehmer an einer Anwerbungsprüfung im Wettbewerbsverfahren als Beamte angeworben werden können.

Diesbezüglich ist zu bemerken, daß die Regierung sich für diese abweichende Regelung nicht auf Artikel 63 des AGKE stützen kann, dem zufolge Artikel 11, § 1, keine Anwendung auf Personalmitglieder findet, für die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen spezifische Ernennungsverfahren in Einrichtungen öffentlichen Interesses, die vom föderalen öffentlichen Verwaltungsdienst abhängen, erlauben. Wie der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, es in dem Urteil Orfinger, Nr. 62.922, vom 5. November 1996 festgestellt hat, ist

.../...

dieser Artikel 63 nämlich unvereinbar mit Artikel 87, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (1).

Artikel 31

Laut Absatz 1 dieses Artikels werden, außer in funktionsgebundenen Ausnahmefällen, für Anwerbungsprüfungen im Wettbewerbsverfahren, an denen gemäß Artikel 24 des Entwurfs endgültig ernannte Beamte des BRF teilgenommen haben, im Prinzip zwei Anwerbungsreserven gebildet : eine "interne Reserve", in der die erfolgreichen Beamten des BRF aufgenommen werden, und eine "externe Reserve" mit allen anderen erfolgreichen Kandidaten. Laut Absatz 2 erfolgt die Einstellung "abwechselnd und beginnt bei der internen Reserve", doch wird von dieser Regel abgewichen, wenn die erfolgreichen Teilnehmer der internen Reserve ein besseres Prüfungsergebnis als die erfolgreichen Teilnehmer der externen Reserve erzielt haben.

Absatz 2 bringt mit sich, daß ein erfolgreicher Teilnehmer der externen Reserve mit einem besseren Prüfungsergebnis von einem erfolgreichen Teilnehmer mit einem

(1) Die Verwaltungsabteilung hat diesen Artikel 63 des AGKE (noch) nicht annulliert, weil die Verfassungsmäßigkeit von Artike 87, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestritten wurde und sie diesbezüglich dem Schiedshof eine präjudizielle Frage stellen mußte. Inzwischen hat der Schiedshof mit dem Urteil 78/97 vom 17. Dezember 1997 die gegen Artikel 87, § 4, geltend gemachten Verfassungsmäßigkeitsbeschwerden abgewiesen.

weniger guten Prüfungsergebnis, der aber der internen Reserve angehört, überholt werden wird.

Diese Regelung kann nicht als vereinbar mit Artikel 15 des AGKE betrachtet werden, der nämlich ohne Ausnahmemöglichkeit vorschreibt, daß erfolgreiche Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Klassierung zur Probezeit zugelassen werden (siehe übrigens in diesem Sinne auch Artikel 36 des Entwurfs).

Darüber hinaus führt die entworfene Regelung eine Diskriminierung zwischen den erfolgreichen Teilnehmern an ein und derselben Prüfung ein. Diese unterschiedliche Behandlung kann nur als zulässig betrachtet werden, wenn dafür eine objektive und relevante Begründung gegeben werden kann. Das von dem Beauftragten der Regierung vorgebrachte Argument, daß die Vorzugsbehandlung derjenigen, die bereits der Einrichtung angehören, der Kontinuität des Dienstes Vorschub leistet, ist diesbezüglich nicht überzeugend.

Die entworfene Regelung über die zwei Anwerbungsreserven ist deshalb zu streichen. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, in denen von diesen beiden Reserven die Rede ist, müssen dementsprechend angepaßt werden.

Artikel 33

Diesem Artikel zufolge kann der Verwaltungsrat durch eine begründete Entscheidung die Teilnahme an einer Anwerbungsprüfung den endgültig ernannten Beamten der

.../...

Einrichtung vorbehalten. Eine solche Entscheidung läuft darauf hinaus, daß eine besondere Anwerbungsbedingung auferlegt wird. Gemäß Artikel 13 des AGKE können solche besondere Anwerbungsbedingungen nur dann auferlegt werden, "wenn die Art der Ämter dies erforderlich macht". Die Gründe, auf die sich die Entscheidung des Verwaltungsrats stützt, werden mit anderen Worten in Zusammenhang mit der Art des betreffenden Amtes stehen müssen.

Artikel 34

Laut Absatz 2 dieses Artikels verlieren die erfolgreichen Teilnehmer, die die angebotene Stelle zweimal ablehnen, "ihre Einstufungsplazierung", insofern zwischen dem ersten Mal und dem zweiten Mal, als ihnen eine Stelle angeboten wird, eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist.

Es ist nicht deutlich, ob der genannte Verlust der Einstufungsplazierung darauf hinausläuft, entweder daß der Betreffende nur von demjenigen überholt wird, der unmittelbar nach ihm in der Einstufung steht, oder daß er untenan in der Einstufung aufgenommen wird, oder selbst daß er den Vorteil des Bestehens der Prüfung völlig verliert. Die Bestimmung ist deshalb zu verdeutlichen (1).

(1) Man berücksichtige auch, daß die Artikel 34, Absatz 2, und 51, § 3, Absatz 2, aufeinander abzustimmen sind.

Artikel 35 bis 39

1. Laut Paragraph 1, Absatz 1, von Artikel 35 geht der endgültigen Ernennung "abgesehen von begründeten gegenteiligen Entscheidungen" eine Probezeit voraus.

Artikel 14 des AGKE bestimmt, daß "jemand nur ernannt werden (kann), nachdem er eine Probezeit absolviert hat" und sieht keine Möglichkeit vor, davon abzuweichen (1). Der Satzteil "Abgesehen von begründeten gegenteiligen Entscheidungen" ist deshalb aus Artikel 35 des Entwurfs auszulassen.

2. Die Artikel 35 bis 39 des Entwurfs bestimmen die Modalitäten, die Dauer und die Bewertung der Probezeit. Dadurch wird nur teilweise für die Durchführung von Artikel 14 des AGKE gesorgt, der nämlich fordert, daß auch das Programm und die Kriterien für die Bewertung der Probezeit in der Rechtsstellungsregelung festgelegt werden.

Artikel 40

1. Laut Absatz 1 dieses Artikels legt der Stellenplan die Anzahl Stellen "nach Dienstgraden für jede Stufe und jede Gruppe" fest. Zwecks Einhaltung von Artikel 18 des AGKE

(1) Was die in Artikel 63 des AGKE diesbezüglich vorgesehene Ausnahme betrifft, wird auf die oben zu Artikel 26 des Entwurfs formulierte Bemerkung über die Rechtswidrigkeit dieses Artikels 63 hingewiesen.

muß der Stellenplan die Stellen auch pro (hierarchischen) Rang einteilen.

2. Laut Absatz 2 sieht ein Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Laufbahnmöglichkeiten und deren finanzielle Auswirkungen vor.

Es wäre besser, diese Regelung in den entworfenen Erlaß selbst aufzunehmen (siehe die Bemerkung 2 zu Artikel 23).

Artikel 43

Laut Absatz 2 dieses Artikels wird für den Zugang zu den Dienstgraden 'Journalist' oder 'Programmgestalter' "kein besonderes Diplom verlangt".

Dem Beauftragten der Regierung zufolge muß diese Bestimmung in diesem Sinne verstanden werden, daß für die Ernennung zu den Graden eines Journalisten und eines Programmgestalters überhaupt kein Diplom verlangt wird, auch kein Universitätsdiplom oder Diplom des Hochschulunterrichts langer Studiendauer, das gemäß Artikel 43, Absatz 1, 1., des Entwurfs (und Artikel 19, Absatz 1, 1., des AGKE) für eine Ernennung zu einer Stelle der Stufe 1 verlangt wird. So ausgelegt verletzt die entworfene Bestimmung Artikel 24, Absatz 1, des AGKE, dem zufolge niemand eine Stelle einer

.../...

bestimmten Stufe bekleiden darf, bevor er Inhaber des für diese Stufe erforderlichen Diploms ist (1).

Artikel 44

Diesem Artikel zufolge "(wird) die Höchstanzahl Ränge pro Stufe (...) durch einen Erlaß der Regierung festgelegt". Insofern von der "Höchstanzahl" Ränge die Rede ist, übernimmt diese Bestimmung offenbar die Vorschrift von Artikel 20 des AGKE, der die Festlegung dieser Höchstanzahl an den König überträgt, der diesbezüglich das Gutachten der Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen einholen muß.

Es steht der Regierung jedoch nur zu, unter Berücksichtigung des aufgrund dieses Artikels 20 festgelegten königlichen Erlasses, für das BRF die wirkliche Anzahl Ränge zu bestimmen.

Übrigens würde es der Transparenz der entworfenen Rechtsstellungsregelung zugute kommen, wenn die Bestimmung über diese Ränge in dem Entwurf selbst und nicht in einem getrennten Erlaß aufgenommen wäre (siehe die Bemerkung 2 zu Artikel 23). Artikel 44 muß infolgedessen durch eine Bestimmung ersetzt werden, die die Anzahl Ränge pro Stufe feststellt.

(1) Was die in Artikel 63 des AGKE diesbezüglich vorgesehene Ausnahme betrifft, wird auf die oben zu Artikel 26 des Entwurfs formulierte Bemerkung über die Rechtswidrigkeit dieses Artikels 63 hingewiesen.

Artikel 45

Wie Artikel 44 ist auch diese Bestimmung eine fast wörtliche Übernahme einer Bestimmung des AGKE, nämlich von Artikel 21.

Hinsichtlich dieser entworfenen Bestimmung ist auch zu bemerken, daß es aus gesetzgebungstechnischen Gründen wünschenswert ist, daß die Laufbahn, die hierarchischen Ränge und die Grade, aus denen sie besteht, sowie das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein sog. "Funktionsränge" in dem Entwurf selbst und nicht in einem getrennten Erlaß geregelt werden.

Artikel 47

Um mit Artikel 28 des AGKE in Übereinstimmung zu sein, muß die Wahl des geeignetsten Bewerbers für eine Beförderung nach Dienstgraden nicht nur auf den in der entworfenen Bestimmung erwähnten Kriterien (das Verdienst, das Dienstalter und die Fähigkeit der Amtsausübung), sondern auch ausdrücklich auf der Bewertung beruhen. Diesem Artikel 28 des AGKE zufolge werden nämlich diejenigen, die die positivsten Bewertungen bekommen haben, bevorzugt.

Der Entwurf sieht das in demselben Artikel 28 vorgeschriebene Gutachten des Direktionsrates oder einer anderen in dem Statut genannten Behörde nicht vor (siehe, was den Direktionsrat betrifft, die allgemeine Bemerkung 1).

.../...

Artikel 49

Bezüglich des ersten Absatzes dieses Artikels, der die Möglichkeit vorsieht, die Regelbeförderungen durch einen besonderen Erlaß zu regeln, gilt dieselbe Bemerkung wie in bezug auf die analogen Bestimmungen der Artikel 44 und 45.

Artikel 50

Gemäß Artikel 23, Absatz 3, des AGKE sind die Regelungen hinsichtlich der Frist zwischen dem Kandidatenaufruf und der Hinterlegung der Kandidaturen (Bestimmung unter 2. von Artikel 50) und hinsichtlich des Verfahrens zum Vergleich der Kandidaturen (Bestimmung unter 3.) im entworfenen Statut selbst aufzunehmen.

Artikel 51

1. Laut Paragraph 2, Absatz 3, dieses Artikels werden für die Berechnung des Dienstalters alle tatsächlichen Dienste berücksichtigt, die der Beamte in den verschiedenen namentlich angeführten Sendeeinrichtungen tatsächlich geleistet hat. Es wäre einfacher zu schreiben : "... als Inhaber einer Ganztagsstelle in einer öffentlichen Sendeanstalt einer der Gemeinschaften oder deren Rechtsvorgängern geleistet hat". Somit würde außerdem die Notwendigkeit vermieden, den Erlaß jedesmal anzupassen, wenn die Bezeichnung dieser Sendeanstalten geändert wird.

.../...

2. In Paragraph 3, Absatz 2, schreibe man deutlichkeitshalber "der Zulassung zur Probezeit des nächstfolgenden Kandidaten, der in der Anwerbungsreserve hinter ihm eingestuft ist" statt "der Zulassung zur Probezeit des Kandidaten, der in der Anwerbungsreserve hinter ihm eingestuft ist ...".

Artikel 56

Es steht im Widerspruch zum AGKE, der die Bewertung ausdrücklich für alle Beamten (Artikel 25, Absatz 1, 1.) auferlegt, den Direktor von der Bewertung auszunehmen. Dem AGKE zufolge kann für den Direktor nur ein spezifisches Bewertungs- und Berufungsverfahren ausgearbeitet werden (Artikel 25, Absatz 2).

Artikel 59

1. Absatz 1 dieses Artikels steht im Widerspruch zum Artikel 57, Absatz 2, des Entwurfs : der letztgenannten Regel zufolge, die mit dem AGKE (Artikel 25, Absatz 1, 4.) übereinstimmt, wird die Bewertung durch mindestens zwei Vorgesetzte durchgeführt, unter denen sich der unmittelbare Vorgesetzte befindet. Sobald diese zwei Vorgesetzten sich geäußert haben, ist die Bewertung erfolgt. Es geht nicht, daß der unmittelbare Vorgesetzte anschließend dem Direktor noch einen Bewertungsvorschlag vorlegt, denn dies würde den Eindruck erwecken, daß der Direktor nachträglich über die definitive Bewertung zu entscheiden hat.

.../...

2. Die Möglichkeit, keine Bewertung einzutragen (Absatz 2, zweiter Satz), dürfte genaugenommen nicht berücksichtigt werden, da die Bewertung vorgeschrieben ist. Wohl können für Beamte, die in Urlaub sind, und deswegen in der Referenzzeit nicht bewertet werden, spezifische, als solche zu präzisierende Regeln vorgesehen werden.

Artikel 61

Es kommt dem Staatsrat unangemessen vor, daß ein Beamter, der die Bewertung "zufriedenstellend" bekommen hat, was bedeutet, daß er "seinen Dienst unter normalen Umständen zur Zufriedenheit versieht" (Artikel 59 des Entwurfs), von jeder administrativen Beförderung (mit Einschluß deren somit, wofür eine Prüfung abgenommen wird) ausgeschlossen wird.

Die Regel, nach der die Beförderung vorrangig dem Beamten zuerkannt werden muß, der die beste Bewertung bekommen hat und nach der die Titel und Verdienste jeweils verglichen werden müssen, sowie schließlich die Tatsache, daß die Behörde nie verpflichtet ist, einen Beamten zu ernennen, scheinen genügend Garantien gegen allzu schnelle Beförderungen zu gewährleisten. Außerdem muß ein Beamter, der unfähig ist, die Bewertung "ungenügend" bekommen.

.../...

Artikel 62

Der Hinweis auf Artikel 66 muß durch einen Hinweis auf Artikel 63 ersetzt werden.

Artikel 63

1. Dieser Artikel unterläßt es, die genaue Zahl der Mitglieder des Bewertungsausschusses zu bestimmen. Mit "Bewertungsausschuß" wird übrigens wahrscheinlich der in Artikel 25, Absatz 1, 8., des AGKE erwähnte Widerspruchsausschuß gemeint.

2. Artikel 25, Absatz 1, 7. und 8., des AGKE wird nicht ausgeführt.

Falls in Artikel 63 tatsächlich der in Artikel 25, Absatz 1, 8., des AGKE erwähnte Widerspruchsausschuß gemeint wird, weist die Regelung folgende Mängel auf :

- für die Beamten, die nicht die positivste Bewertung bekommen haben, wird keine Berufung vor dem Direktionsrat vorgesehen;
- dem Beamten wird das Recht gegeben, angehört zu werden, nachdem ihm seine Bewertung mitgeteilt worden ist, aber es wird nicht geregelt, wie der Ausschuß auf diese Anhörung reagieren muß; laut Artikel 25, Absatz 1, 8.,

.../...

des AGKE muß der Ausschuß eine Begutachtungs- oder Entscheidungsbefugnis bekommen;

- laut Artikel 25, Absatz 1, 7. und 8., in fine, des AGKE hat der Beamte das Recht, sich "von einer Person seiner Wahl" beistehen zu lassen, was weiter gefaßt ist, als das, was in dem entworfenen Paragraphen 7 bestimmt wird.

Artikel 63 muß dementsprechend gründlich revidiert werden.

KAPITEL VI - Von den Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen dieses Kapitels müssen mehr mit den zwingenden Bestimmungen der Artikel 30 bis 39 des AGKE in Übereinstimmung gebracht werden.

Obwohl im Entwurf (Artikel 69, 74, 75 und 76) sowie im AGKE (Artikel 34, 37 und 38) der Vorschlag und das Auferlegen einer Disziplinarstrafe unterschieden werden, wird in bezug auf die Bezeichnung der Behörden, die die Disziplinarmaßnahmen treffen, insbesondere in Artikel 66 des Entwurfs, dieser Unterschied nicht weitergeführt. Abgesehen von der einstweiligen Amtsenthebung aus Disziplinargründen, der Zurückstufung im Dienstgrad und der Entfernung aus dem Dienst (siehe Artikel 66, Absatz 1, 4.), unterläßt es der Entwurf mit anderen Worten, die Behörden zu bezeichnen, die die verschiedenen Disziplinarstrafen vorschlagen.

.../...

Ebenso gewährt Artikel 35 des AGKE dem Beamten das Recht, sich zu jedem Zeitpunkt des Disziplinarverfahrens von einer Person seiner Wahl beistehen zu lassen, während der Entwurf dieses Recht nur im Falle des Verfahrens vor der Berufungskammer vorsieht, wo die freie Wahl des Beamten übrigens auf einige Kategorien von Personen (Artikel 72, § 5, des Entwurfs) begrenzt wird.

Weiterhin unterläßt es der Entwurf, zur Ausführung von Artikel 31, § 2, des AGKE die Fristen für die Verjährung von Handlungen zu bestimmen, die zu einer Disziplinarmaßnahme führen können.

Artikel 66

Der Hinweis auf "Artikel 68, Absatz 1" im einleitenden Satz dieses Artikels muß durch einen Hinweis auf "Artikel 65, Absatz 1" ersetzt werden.

Artikel 69

1. In Absatz 1 dieses Artikels wird für den Beamten, gegen den eine Zurechtweisung vorgeschlagen wird, die Möglichkeit vorgesehen, innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Übermittlung des Berichts zu verlangen, vom Direktor angehört zu werden. Es ist nicht deutlich, wie diese Bestimmung sich zum Artikel 72, § 1, verhält, dem zufolge der Beamte, gegen den eine Disziplinarmaßnahme in Erwägung gezogen wird, ohne daß die Art dieser Maßnahme präzisiert

.../...

wird, beantragen kann, innerhalb derselben Frist vor der Berufungskammer zu erscheinen.

Beide Bestimmungen sollten aufeinander abgestimmt werden (1).

2. Es gibt eine Diskrepanz zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz von Artikel 69, in diesem Sinne, daß im ersten Absatz von einem Zurechtweisungsvorschlag die Rede ist, während der zweite Absatz auf die Strafe hinweist.

Artikel 72

In diesem Artikel wird für den Beamten das Recht vorgesehen, von einer Berufungskammer angehört zu werden, nachdem der Vorschlag einer Disziplinarmaßnahme ihm mitgeteilt worden ist (Paragraph 1). Falls der Beamte dieses Recht ausübt, wird das Disziplinarverfahren offenbar der Befugnis der in Artikel 66, Absatz 1, 1. bis 3., genannten Behörden entzogen und wird die Entscheidung vom Verwaltungsrat getroffen (Paragraph 9).

(1) Dabei berücksichtige man, daß die in Artikel 72 geregelte Berufung aufgrund des Erfordernisses nach Artikel 36 des AGKE (siehe die Bemerkung hinsichtlich des Artikels 72) für jede Disziplinarmaßnahme oder vorgeschlagene Disziplinarmaßnahme gelten muß. Der Entwurf könnte infolgedessen keine Regelung enthalten, die im Falle eines Zurechtweisungsvorschlags die Möglichkeit einer Berufung vor einer Berufungskammer ausschließt.

Die Regelung scheint, dem Erfordernis nach Artikel 36 des AGKE zu entsprechen. In diesem Artikel wird allerdings ein "Widerspruchsrecht" vor einer Widerspruchskammer vorgesehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Berufung gegen den Vorschlag einer Disziplinarmaßnahme. Daß die Widerspruchskammer eine rein beratende Befugnis hat, ist mit Artikel 36 des AGKE nicht unvereinbar.

Um deutlich zu machen, daß es sich tatsächlich um eine Berufung handelt, könnte in Artikel 72, § 1, der Hinweis auf Artikel 68 durchaus ausgelassen werden. Artikel 68 bezieht sich nämlich vor allem auf das in erster Instanz angewandte Verfahren.

Artikel 74

Gemäß dieser Bestimmung darf die Behörde, die die Disziplinarmaßnahme auferlegt, nicht die gleiche sein, wie die untersuchende.

Diese Bestimmung scheint mit Artikel 34 des AGKE übereinzustimmen, dem zufolge das Organ, das die Disziplinarmaßnahme verhängt, nicht das Organ sein darf, das die Verfolgung vornimmt.

Die genannte Bestimmung des AGKE enthält eine Vorschrift, die beim Ausarbeiten einer Disziplinarregelung eingehalten werden muß. Daß die Vorschrift von Artikel 34 beachtet worden ist, muß mit anderen Worten aus den Bestimmungen der Disziplinarregelung selbst hervorgehen.

.../...

Unter diesem Gesichtspunkt ist Artikel 74 des Entwurfs überflüssig und könnte besser ausgelassen werden.

Artikel 77

Der erste Absatz von Paragraph 1 dieses Artikels und der erste Satz des zweiten Absatzes beziehen sich auf die Befugnis des Direktors, im Interesse des Dienstes eine Amtsenthebung während maximal acht Tagen aufzuerlegen. Im zweiten Satz des zweiten Absatzes wird die Befugnis, längere Amtsenthebungen aufzuerlegen, dem Verwaltungsrat übertragen.

Deutlichkeitshalber sollte man den ersten Satz des zweiten Absatzes dem ersten Absatz hinzufügen und sollte der zweite Satz des zweiten Absatzes zu einem getrennten Absatz werden.

Kapitel VIII - Von Arbeitsdauer, Urlauben und Abwesenheiten

Es wäre nützlich, im Entwurf zu präzisieren, daß die gewährten Urlaube der Dienstzeit gleichgestellt werden, soweit der Entwurf nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel 78

Der zweite Absatz dieses Artikels (und Anlage 5 des Entwurfs, auf die der zweite Absatz hinweist) beziehen sich u.a. auf die Regelung bezüglich der Auszahlungen sonntäglicher Dienste.

.../...

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, daß der Staatsrat am 13. Januar 1998 unter Nummer L. 27.295/3 ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Fahrt- und Aufenthaltsentschädigungen sowie zur Regelung der Sonntagsdienste beim Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abgegeben hat. Wie der Bevollmächtigte der Regierung mitgeteilt hat, müssen diese Bestimmungen diejenigen ersetzen, die im vorliegenden Entwurf diese Angelegenheit regeln.

Artikel 79

Dieser Artikel beschränkt sich darauf, die Bestimmung von Artikel 44 des AGKE zu übernehmen, der zufolge die Beteiligung eines Beamten an einer konzertierten Arbeitsniederlegung für ihn nur die Kürzung seines Gehalts zur Folge haben darf.

Aus dieser Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, wie die Gehaltskürzung berechnet und angewandt wird. Falls die Verfasser des Entwurfs die in Artikel 44 des AGKE vorgesehene Möglichkeit tatsächlich nutzen wollen, muß der Entwurf diesbezüglich präzisiert werden. Sonst wäre es besser, Artikel 79 des Entwurfs auszulassen, oder könnte man bestimmen, daß die Beteiligung an einer konzertierten Arbeitsniederlegung für den Betreffenden keine Folgen hat.

Auf jeden Fall erweist es sich als nützlich zu bestimmen, daß die Beteiligung an einer konzertierten Arbeitsniederlegung einer Dienstzeitperiode gleichgestellt wird.

.../...

Artikel 84

Den dritten Absatz dieses Artikels verfasse man deutlichkeitshalber lieber wie Artikel 4, Absatz 1, des königlichen Erlasses vom 1. Juni 1964 über gewisse Urlaubsarten, die Bediensteten der Staatsverwaltungen gewährt werden, und über Abwesenheiten aus persönlichen Gründen. Der Bevollmächtigte der Regierung ist damit einverstanden.

Artikel 94

Nach diesem Artikel darf ein Beamter in Krankheitsurlaub seinen Wohnort nicht "ohne Erlaubnis" verlassen.

Es müßte präzisiert werden, wer diese Erlaubnis bewilligen muß.

Übrigens muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Verbot, seinen Wohnort zu verlassen, vernünftigerweise nur für die normalen Dienstzeiten gelten kann (1).

Artikel 98

1. Laut Artikel 45, § 4, des AGKE hat ein Beamter Anrecht auf die Vorteile, die in den Artikeln 12 bis 15 des

(1) Siehe in diesem Sinne Staatsrat, Vits, Nr. 32.961, vom 6. September 1989.

königlichen Erlasses vom 13. November 1967 über den Stand der Zurdispositionstellung von Staatsbediensteten oder in jeder diese Artikel abändernden Bestimmung erwähnt sind. Die in Artikel 98 bestimmte Krankheitsurlaubsfristen müssen angepaßt werden, damit sie mit den Bestimmungen des oben genannten königlichen Erlasses vom 13. November 1967 in Verbindung mit Artikel 14 des oben genannten königlichen Erlasses vom 1. Juni 1964 in Übereinstimmung gebracht werden.

2. Die Fassung des einleitenden Satzes dieses Artikels muß verbessert werden, damit dieser Satz und der Rest des Artikels einen durchgehenden Text bilden.

Artikel 107

Dieser Artikel bezieht sich auf unbezahlte Urlaube für Sonderaufträge. Der Beamte, dem dieser Urlaub gewährt wird, genießt allerdings seine finanziellen Rechte für die Dauer seines Urlaubs nicht. Seine Beförderungsrechte genießt er ausschließlich mittels eines begründeten Beschlusses des Verwaltungsrates (Paragraph 3). Demzufolge ist es nicht korrekt zu schreiben, daß der Beamte "alle Rechte" genießt, die ihm als Beamter zustehen (Paragraph 4). Der Auffassung des Bevollmächtigten der Regierung nach muß diese letzte Bestimmung in diesem Sinne verstanden werden, daß der betreffende Beamte sein administratives und finanzielles Dienstalter behält. Die entworfene Bestimmung muß in diesem Sinne angepaßt werden.

.../...

Artikel 111

1. Gemäß diesem Artikel kann jedes Personalmitglied nach der Geburt eines Kindes einen Elternschaftsurlaub beantragen. Der Entwurf sieht jedoch keine analoge Regelung im Falle der Adoption eines Kindes vor.

In diesem Zusammenhang müssen die Verfasser des Entwurfs auf die Vorschriften der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub aufmerksam gemacht werden.

Nach Paragraph 2.1 dieser Rahmenvereinbarung haben erwerbstätige Männer und Frauen ein individuelles Recht auf Elternurlaub "im Fall der Geburt oder der Adoption eines Kindes", damit sie sich für die Dauer von mindestens drei Monaten um dieses Kind kümmern können.

Laut Artikel 2, Absatz 1, Unterabsatz 1, oben genannter Richtlinie 96/34/EG müssen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die erforderlich sind, um spätestens ab dem 3. Juni 1998 der Verpflichtung nachzukommen, die Rahmenvereinbarung durchzuführen.

Insofern diese Richtlinie auf Beamte Anwendung findet, könnte man den Entwurf in diesem Sinne ergänzen.

2. Dem Entwurf ist nicht immer genügend deutlich zu entnehmen, ob die in diesem und in den folgenden Artikeln

.../...

angegebenen Urlaube bezahlt werden oder nicht (siehe Artikel 110, § 6). Nach Aussage des Bevollmächtigten der Regierung handelt es sich immer um einen unbezahlten Urlaub. Es wäre denn auch besser, es ausdrücklich zu präzisieren.

Artikel 114

Der Hinweis auf den "königlichen Erlaß vom 3. Juli 1985 bezüglich der Unterbrechung der Laufbahn in den Verwaltungen und den anderen Diensten der Ministerien" muß durch einen Hinweis auf den königlichen Erlaß vom 28. Februar 1991 bezüglich der Unterbrechung der Laufbahn in den Verwaltungen und den anderen Diensten der Ministerien ersetzt werden.

Artikel 115

1. Dieser Artikel zielt darauf ab, Artikel 46 des AGKE auszuführen. Laut dieser Bestimmung muß das Statut dem Beamten ein Recht gewähren, einen Widerspruch vor einem Ausschuß einzulegen, der beauftragt ist, über Widersprüche in Sachen Abwesenheiten zu befinden, und je zur Hälfte aus Mitgliedern, die von der zuständigen Behörde benannt werden, und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern, die von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals benannt werden, zusammengesetzt ist. Dieser Ausschuß hat eine Begutachtungs- oder Entscheidungsbefugnis.

.../...

Artikel 115, § 1, beschränkt sich darauf zu bestimmen, daß die einzusetzende Kommission "paritätisch" zusammengesetzt ist. Er bestimmt nicht die Zahl der Mitglieder der Kommission, gibt nicht an, daß die Hälfte von ihnen von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals benannt werden, und bezeichnet nicht deutlich die Behörde, die die andere Hälfte der Mitglieder benennt (1).

2. Gemäß Paragraph 2, Absatz 1, befindet die paritätische Kommission über die Berufungen des Personalmitglieds, "dessen Antrag abgelehnt wurde". Diese Bestimmung scheint außer acht zu lassen, daß der Entwurf die Möglichkeit vorsieht, daß dem Antrag nur teilweise stattgegeben wird (siehe z.B. Artikel 108, § 3), und daß die Behörde ohne vorhergehenden Antrag eines Beamten Entscheidungen treffen kann (siehe Artikel 110, § 8). Da der AGKE erfordert, daß für jede Entscheidung in Sachen Abwesenheiten eine Berufungsmöglichkeit besteht, streiche man die Wörter "dessen Antrag abgelehnt wurde".

3. Abgesehen von der Frist, innerhalb deren die Kommission befinden muß, fehlt jede andere Regelung bezüglich der Arbeitsweise der Berufungskommission, z.B. hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens, der Ladung der Betreffenden, der Einsicht in die Akte usw. Die entworfene Bestimmung sollte in diesen Punkten ergänzt werden.

(1) Von der Bestimmung, der zufolge die paritätische Kommission "durch die Regierung" eingesetzt werden muß, ist vielleicht abzuleiten, daß diese Mitglieder durch die Regierung benannt werden.

Artikel 117

1. Die Bestimmung von Paragraph 1, 5., nach der "die Probezeit [...] unter den gleichen Bedingungen beendet [wird]", bezieht sich offenbar nicht nur auf Punkt 5., sondern auf alle Punkte des ersten Paragraphen. Die zitierte Bestimmung muß infolgedessen in Paragraph 1 als Absatz 2 fungieren.

2. Laut Paragraph 2 finden die Bestimmungen des Kapitels II (von Titel I) des Gesetzes vom 20. Juli 1991 (zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen) Anwendung auf die Beamten des BRF, deren Arbeitsverhältnis endet, weil es einseitig durch die Behörde aufgekündigt wurde oder weil die Ernennungsakte annulliert, zurückgezogen, aufgehoben oder nicht erneuert wurde. Diese Bestimmung ist eine überflüssige Wiederholung von Artikel 7, § 1, erster Gedankenstrich, dieses Gesetzes vom 20. Juli 1991 und muß demzufolge aus dem Entwurf ausgelassen werden.

Artikel 118

Gemäß diesem Artikel führen folgende Gründe zum Ausscheiden aus dem Dienst : die freiwillige Kündigung (1.), die Versetzung in den Ruhestand (2.), die endgültig festgestellte berufliche Unfähigkeit (3.), die Kündigung aus Gesundheitsgründen (4.) und die Kündigung wegen unzulänglicher Dienste (5.).

.../...

Die Bestimmungen unter 4. und 5. haben kein Äquivalent in Artikel 51, § 1, des AGKE. Die Bestimmung unter 4. überschneidet sich mit Artikel 119, Absatz 2, erster Satz. Außerdem ist nicht deutlich, was die genaue Tragweite der Bestimmung unter 5. ist und wie diese Bestimmung sich zur Bestimmung unter 3. verhält.

Artikel 119

1. Die ersten zwei Absätze dieses Artikels beziehen sich auf die Disponibilität (und die eventuelle Kündigung) aus Gesundheitsgründen. Der dritte und der vierte Absatz beziehen sich auf die Erklärung der beruflichen Unfähigkeit. Deutlichkeitshalber wären diese letzten Bestimmungen in einem besonderen Artikel aufzunehmen.

2. Im vierten Absatz (der zum zweiten Absatz des neuen Artikels wird) müssen die Wörter "oder 6 mal während seiner Laufbahn" weggelassen werden. Im Vergleich zu den Bestimmungen von Artikel 51, § 2, Absatz 2, des AGKE dehnen diese Bestimmungen nämlich - zu Ungunsten der betreffenden Beamten - die Möglichkeit zur Erklärung der beruflichen Unfähigkeit aus, während die Regelung des AGKE, wie offensichtlich aus ihrem Wortlaut hervorgeht, restriktiv ausgelegt werden muß.

3. Hinsichtlich des in diesem vierten Absatz (zweiter Absatz des neuen Artikels) erwähnten

.../...

Berufungsausschusses muß man feststellen, daß der Entwurf verschiedene Aspekte der Zusammensetzung dieses Ausschusses, des von ihm anzuwendenden Verfahrens usw. nicht näher regelt (siehe oben stehende Bemerkung in bezug auf Artikel 115).

Artikel 126

Gemäß diesem Artikel werden die Gehaltstabellen aller Dienstgrade durch einen Erlaß der Regierung festgelegt.

In Hinsicht auf diese Bestimmung muß festgestellt werden, daß die betreffenden Gehaltstabellen bereits in Anlage 2 des Entwurfs aufgenommen sind. Für die Transparenz des entworfenen Statuts wäre es vorteilhaft, wenn diesbezüglich auf diese Anlage und nicht auf einen getrennten Erlaß hingewiesen wäre.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 128 des Entwurfs in bezug auf die Bedingungen, unter denen Gehaltserhöhungen gewährt werden.

Artikel 135

Mit Rücksicht auf die oben, in bezug auf die Artikel 23 (Bemerkung 2), 114, 126 und 128 formulierten Bemerkungen müßte in diesem Artikel ebenfalls die Aufhebung der Erlasse vorgesehen werden, die diese Angelegenheiten bisher geregelt haben. Es handelt sich insbesondere um :

.../...

- den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. September 1989 zur Anwendung des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1985, bezüglich der Unterbrechung der Laufbahn in den Verwaltungen und den anderen Diensten der Ministerien, auf das Personal des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Februar 1994 zur Festlegung des Stellenplans für das Personal des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 1994 zur Regelung der finanziellen Laufbahnen des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 1994 zur Neugestaltung der Gehaltstabellen des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Anlagen

Jede Anlage ist in fine um die übliche Formel "Gesehen, um dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ... beigefügt zu werden" und die unter dem eigentlichen Erlaßentwurf angebrachten Unterschriften zu ergänzen.

.../...

Anlage 1

1. Anlage 1 zum Entwurf zielt darauf ab, anzugeben, inwiefern die Bestimmungen des Erlasses auf die Anwärter und Vertragsangestellten Anwendung finden.

Es muß bemerkt werden, daß der bestimmende Teil des Erlasses keinen Hinweis auf Anlage 1 enthält (1). Falls die Verfasser des Entwurfs sich dafür entscheiden, Anlage 1 beizubehalten (siehe Bemerkung 2), könnte dieser Hinweis für die Vertragsangestellten in Artikel 2 und für die Anwärter in Artikel 39 des Entwurfs eingefügt werden.

2. Was insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Anwärter (Artikel 1, § 1, der Anlage) anbelangt, muß folgendes bemerkt werden :

- die Anwendbarkeit der entworfenen Bestimmungen auf die Anwärter wird in verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs ausdrücklich geregelt (siehe z.B. die Artikel 108, § 2, 110, § 2, 111, Absatz 1, 112, § 1, 113, § 1, 117, § 1, 5. (2), und 118, Absatz 2); im Hinblick auf die Transparenz des entworfenen Statuts benutze man vorzugsweise eine einzige Technik, entweder die, die darin besteht in

(1) Es trifft wohl zu für die anderen Anlagen : auf Anlage 2 wird in Artikel 49, auf Anlage 3 in Artikel 28, Absätze 1 und 2, auf Anlage 4 in Artikel 4, § 2, und auf Anlage 5 in Artikel 78 des Entwurfs hingewiesen.

(2) Siehe die oben stehende Bemerkung hinsichtlich dieser Bestimmung.

jedem Kapitel oder in jedem Abschnitt anzugeben, ob - und inwiefern - die entworfenen Bestimmungen auf die Anwärter Anwendung finden, oder die, die darin besteht, die anwendbaren Bestimmungen in einer Schlußbestimmung (und nicht in einer Anlage) aufzuzählen;

- weiter scheint die Aufzählung der in Artikel 1, § 1, der Anlage 1 für auf die Anwärter anwendbar erklärten Kapitel nicht ganz mit den diesbezüglichen Bestimmungen des AGKE übereinzustimmen (1) : insbesondere scheint es nicht auszureichen, die Bestimmungen von Kapitel VIII des Entwurfs bezüglich Arbeitsdauer, Urlaube und Abwesenheiten für anwendbar zu erklären, um der Vorschrift von Artikel 47 des AGKE zu entsprechen, der zufolge die Bestimmungen von Kapitel VII bezüglich der administrativen Stände auch auf Personalmitglieder auf Probe anwendbar sind (2).

3. Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Vertragsangestellten (Artikel 1, § 2, und Artikel 2 der Anlage 1) muß bemerkt werden, daß auf diese Personalmitglieder hauptsächlich das Gesetz über die Arbeitsverträge anwendbar ist. Infolgedessen können die Bestimmungen der

(1) Siehe Artikel 10, 39, 47, 50, Absatz 2, 51, § 1, Absatz 2, und 60 des AGKE.

(2) Der Entwurf ist mit dieser Bestimmung z.B. nicht in Übereinstimmung, insofern er nicht die in den Kapiteln IX, X und XIII aufgenommenen Regelungen bezüglich der Disponibilität, des unbezahlten Sonderurlaubs bzw. der Berufungen in Sachen Urlaub und Abwesenheiten für auf die Anwärter anwendbar erklärt.

Kapitel IV, VII und VIII des entworfenen Statuts (über die Anwerbung und die Probezeit, die Amtsenthebung im Interesse des Dienstes bzw. die Arbeitsdauer, die Urlaube und die Abwesenheiten) nur insoweit für anwendbar erklärt werden, als sie mit dieser Gesetzgebung zu vereinbaren sind.

Die Verfasser des Entwurfs müssen die oben genannten Bestimmungen in diesem Punkt revidieren.

Anlage 3

1. Laut Artikel 1 der Anlage 3, in Teil A, der die "allgemeine Prüfungsordnung" darstellt, ist diese Prüfungsordnung nicht anwendbar auf Laufbahnprüfungen. Diese Prüfungen werden durch die in Anlage 3, Teil B, aufgenommene "allgemeine Prüfungsordnung für die Organisation von Laufbahnprüfungen" geregelt.

Die Artikel 9, § 3, und 15 von Teil A beziehen sich jedoch auf "Zulassungswettbewerbe für eine höhere Stufe", wovon man wohl annehmen sollte, daß sie "Laufbahnprüfungen" sind.

Unter Berücksichtigung u.a. dieser Feststellung und der Tatsache, daß die Teile A und B der Anlage 3 inhaltlich nicht sehr verschieden sind, erhebt sich die Frage, ob diese zwei Ordnungen nicht eher zu einer einzigen Ordnung werden sollten.

.../...

2. In Artikel 16 von Anlage 3, Teil A, und in Artikel 11 von Teil B ist zum ersten Mal die Rede vom "Prüfungssekretär" bzw. "Sekretär", dem weiter in den entworfenen Ordnungen noch Aufgaben anvertraut werden. In den Bestimmungen bezüglich der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse (Artikel 4 bis 8, in Teil A, Artikel 3 bis 7, in Teil B) wird der Sekretär nicht erwähnt. Demzufolge ist es nicht deutlich, ob eins der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ein Dritter das Sekretariat versehen muß. Die entworfenen Bestimmungen müssen in diesem Punkt ergänzt werden.

Anlage 5

1. Die Bestimmung von Artikel 1 in Kapitel I dieser Anlage, nach der die "vorliegende Regelung" die Beamten der 1. Stufe nicht betrifft, bezieht sich offenbar ausschließlich auf die in Kapitel I aufgenommene "Regelung über die Dauer der Dienste". Aus den Bestimmungen von Kapitel II unter "C. Zusätzliche Bestimmungen für das Personal der Stufe 1" geht nämlich hervor, daß dieses Kapitel II - zumindest teilweise - wohl auf diese Beamten Anwendung findet.

Artikel 1 von Kapitel I muß demzufolge anders verfaßt werden.

.../...

2. Die Kapitel II und III sind nicht in Artikel unterteilt, während die Bestimmungen von Kapitel IV wieder ab Artikel 1 numeriert sind. Aus gesetzgebungstechnischen Gründen wäre es besser, alle Bestimmungen dieser Anlage durchzunummerieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	P. LEMMENS,	Staatsräte,
	L. HELLIN,	
	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
	H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Der Vermerk des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. WEYMEERSCH, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.